

angehören, so entscheidet darüber die Abteilung der Staatlichen Plankommission. Unter WB im Sinne dieser Anordnung sind auch solche Kontore zu verstehen, denen juristisch selbständige Betriebe unterstellt sind.

### § 2

(1) Die den Betrieben übergeordneten Organe legen für ihren Bereich auf Grund von Perspektivplänen fest:

- a) die Betriebe, die im Planjahr das volle Amortisationsaufkommen für die Finanzierung des Planes der Erhaltung der Grundmittel verwenden;
- b) die Betriebe, die im Planjahr ihr Amortisationsaufkommen voll oder teilweise abzuführen haben;
- c) die Betriebe, die eine Zuführung erhalten.

(2) Das übergeordnete Organ stellt eine entsprechende Umverteilungsübersicht auf und bestätigt die Pläne der Betriebe.

### § 3

Die Betriebe planen gemäß den im § 2 getroffenen Festlegungen:

- a) die volle oder teilweise Zuführung des Amortisationsaufkommens zum Fonds der Erhaltung der Grundmittel;
- b) die volle oder teilweise Abführung ihres Amortisationsaufkommens;
- c) Zuführungen vom übergeordneten Organ.

### Die Verwendung der Amortisationen

#### § 4

Je Monat ist ein Drittel des planmäßigen Amortisationsaufkommens eines Quartals fällig. Die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds und die Abführung zur Umverteilung haben grundsätzlich in einer Rate bis zum Monatsletzten zu erfolgen. Die letzte Rate des Jahres ist bis zum 24. Dezember abzuführen. Betriebe mit einem Amortisationsaufkommen über 100 000 DM jährlich sind berechtigt, die Zuführung in kürzeren Fristen vorzunehmen.

#### § 5

(1) Ein überplanmäßiges Amortisationsaufkommen verbleibt in der Regel in dem Betrieb, der es erwirtschaftet, und ist dem Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zuzuführen.

(2) Im Planjahr nicht verbrauchte — eingesparte oder zusätzliche — Amortisationen können die Betriebe und WB in das folgende Jahr übertragen. Der übertragene Amortisationsfonds kann im folgenden Jahr entsprechend den bestätigten Plänen verwandt werden.

#### § 6

(1) Falls das geplante Amortisationsaufkommen nicht erreicht wird, sind die Abführungen an das übergeordnete Organ in voller Höhe vorzunehmen und die Zuführungen zu den betrieblichen Fonds entsprechend zu mindern. Die übergeordneten Organe sind verpflichtet, rückständige Beträge in eigener Zuständigkeit einzuziehen.

(2) Das übergeordnete Organ darf Zuführungen an seine Betriebe nur vornehmen, wenn die anderen Organen zustehenden Mittel abgeführt sind.

#### § 7

Mit der Zuführung zu den betrieblichen Fonds sind gleichzeitig die Geldmittel auf das bei der Deutschen Notenbank für den Betrieb zu führende Sonderbank-

konto „Erhaltung der Grundmittel“ zu übertragen. Die Abführung der Geldmittel zur Umverteilung hat auf das Konto der übergeordneten Organe zu erfolgen.

### § 8

#### Kontrolle

(1) Die Deutsche Notenbank kontrolliert den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der Amortisationen auf den Sonderbankkonten der Betriebe. Die übergeordneten Organe kontrollieren den rechtzeitigen und vollständigen Eingang der ihnen zustehenden Amortisationen.

(2) Die Deutsche Investitionsbank kontrolliert die Durchführung der Umverteilung zwischen den übergeordneten Organen.

#### Sonderbestimmungen

#### § 9

Die Deutsche Reichsbahn und das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen nehmen die Umverteilung der Amortisationen im eigenen Bereich vor.

#### § 10

(1) Für Betriebe der örtlichen volkseigenen Wirtschaft ist die Bestätigung der Pläne entsprechend § 2 durch die Fachorgane des zuständigen örtlichen Rates vorzunehmen.

(2) Eine notwendig werdende Umverteilung zwischen:

- a) den WB (Bezirk), die dem Wirtschaftsrat unterstehen, regelt der zuständige Wirtschaftsrat;
- b) den Fachorganen der Räte der Bezirke regelt der zuständige Wirtschaftsrat;
- c) den Fachorganen der Räte der Kreise regelt die zuständige Plankommission.

(3) Die Betriebe der örtlichen Wirtschaft führen die ihnen überlassenen Amortisationen ihren betrieblichen Fonds und Sonderbankkonten zu. Die Abführung der Geldmittel zur Umverteilung hat an den Haushalt des zuständigen örtlichen Organs zu erfolgen. Betriebe, die Umverteilungszuschüsse zu erhalten haben, erhalten diese Zuschüsse aus dem Haushalt.

#### § 11

Die Räte der Städte, Gemeinden und Kreise können für ihnen unterstellte kleinere Betriebe der Kommunalwirtschaft und Kreislichtspielbetriebe festlegen, daß die geplanten Amortisationen an den zuständigen Haushalt abgeführt werden, wenn dieses Verfahren einfacher und zweckmäßiger ist. Die Mittel stehen dem Betrieb voll zur Verfügung oder können durch den Haushalt im Rahmen des Planes teilweise auf andere Betriebe der Kommunalwirtschaft verteilt werden.

#### § 12

#### Übergangsbestimmung

Eine Abführung von Amortisationsteilen zur Umverteilung an die übergeordneten Organe ist so lange nicht vorzunehmen, bis sie besonders angeordnet wird. Bis zu diesem Zeitpunkt erhalten die Betriebe auch keine Zuführungen von den übergeordneten Organen aus der Umverteilung.

#### § 13

#### Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1958

**Der Minister der Finanzen**

R u m p f